

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Acta vnd Handlungen Jn Sachen Herren ThumbDechan vnnd Capitularen deß Stiffts Straßburg**

**Ferdinand <II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>**

**Straßburg, 1634**

**VD17 VD17 23:289949V**

VI. Allervnderthaenigste Supplicationschrift vnd Anruffen/[...]

[urn:nbn:de:bsz:31-138868](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138868)

Allerunterthänigste Supplicationsschriſt vnd Anruſſen/  
an die Röm. Keyſ. Mayſt. Meiſter vnd Rahts der Statt  
Straßburg / in Sachen / der Stifft Straßburg Cont.  
die Statt Straßburg.

Mandaticum clausula.

VI.

**A**lledurchleuchtigſter / Großmächtigſter /  
Vnüberwindlichſter Römischer Keyſer /  
auch zu Hungarn vnd Böhmeimb König / allernädigſter  
Herz.

Was E. Keyſ. Mayſt. in deren hiebevorn eingeführten Mandat Sachen / zwischen Herren Thumb Dechan vnd Capitul hoher Stifft Straßburg Kläger an einem; vnd dann vns dem Meiſter vnd Raht / deſ. H. Reichs Statt Straßburg / als Beklagten andern Theils / den 2. Novembris nächſt abgewichenen Jahrs / bey wehrendem Regenspurgiſchen Collegial Convent, für ein paritori Urtheil ergehen / auch den Herren Gegentheilen zuſtellen vnd ertheilen laſſen: Das haben wir zwar von vnſerm zu dieſer Sachen / beſtellten Agenten am Keyſ. Hoff / oder dieſer Statt Abgeordneten / ſo ſich anderer Geſchäft halben / ſelbiger Zeit zu Regenspurg auffgehalten / nicht vernemen können: Es haben aber höchſt hoch- vnd wolgedachte Herren Thumb Dechan vnd Capitularen / jüngſtverwichener Zeit / durch ein wol anſehenliche Deputation ihres Mittels / beſagte Urtheil beneben einem Keyſ. Schreiben / (ſo wir mit allerunterthänigſtem reſpect, vnd gehorſambſter ehrerbietiger obſervanz empfangen) vns inſinuirt vnd eingeliſſert / zugleich auch vermittelſt eines weitläufftigen mündlichen Vortrags / vns remonſtrirt, vorgehalten vnd zu Gemüht geführt / was für groſſe vnaußbleibliche Gefahr / Schaden vnd Verderbnuß / vns / gemeiner Statt vnd

vnd Burgerschafft; ja dem ganzen Land / auff den Hals kommen  
möchte / da wir der auffgelegten partition vns zu entschitten / oder  
solchem ergangenen Bescheid vns zuwider setzen / gemeint seyn  
soltten; zumal zu diesen vnruhigen Zeitten / da grosse Kriegs-  
Verfassung in Bereitschafft / welche leichtlich in das Land gezo-  
gen / vnd vnwiderbringliches Vnheil verursacht werden könnte zc.

Gleich wie wir nun mit schmerzlichem Wehemuht / vnd  
eufferster Betrübnuß verstanden / daß vngerecht vnserer Einge-  
wandten / vnderschiedlicher vnd (wie wir gänzlich verhofft) in  
den Rechten ergründeter Exceptionen vnd Einreden / vns die in  
der Breithil begriffene drey Kirchen zu restituiren vnd wider ab-  
zutreten / auffgelegt vnd anbefohlen; In deren rühwigen vnwi-  
dersprochenem Besitz doch / wir vnd vnserer liebe Vorfahren / in  
die hundert Jahr lang (eilliche wenige Interims Jahr aufge-  
schlossen) gewesen / vnd in mittelst weder in noch außserhalb Rech-  
tens / deswegen gebührlich angelangt / betrübet oder angefochten  
worden: welches dann / wie E. Keyf. Mayst. auß beywohnender  
von Gott verlichener hohen Keyf. Erleuchtung selbst aller ge-  
nädigst zu ermessen / bey dergleichen weitläufftigen Communen  
vnd Stattgemeinden / ohne merckliche Bestürzung / alteration  
vnd bekümmertliches Nachdenken nicht wol ablauffen kan.

Also haben wir vns hingegen auch tröstlichen erinnert / daß  
E. Keyf. Mayst. höchstgeehrte Antecessorn am H. Reich / in den  
beschribenen Rechtsbüchern / selbst sich dahin miltiglich erklä-  
ren / verstaten vnd zugeben. Daß auch in den jenigen Fällen  
vnd Sachen / welche bey den Röm. Keyfern / vnd dero höchsten  
Consistorien, Rahts-oder Gerichtsstellen / durch Breithil defi-  
nitivè erörtert worden / den beschwerdten Partheyen / nicht alle  
Mittel vnd Weg abgestriekt / verschlossen vnd benommen seyn  
sollen / wa nicht ordinario jure, jedoch intuitu benignitatis Im-  
peratoria, ihr ferneres Anligen / vnd rechtliche Nothwendigkeit /  
per modum supplicationis, quærelæ, siue recursus, aller vn-  
thänigst vor- vnd anzubringen: wie zusehen in *l. Minor. 18. §. 2. 3. ff.*  
*de Minor.*

de Minor. l. si quis s. ubi Dd. & in primis Castrens. n. 2. & authent.  
 Quae supplicatio in fin C. de pre. Imper. offer. l. Un. C. de sent. praefect.  
 Prator. id quod etiam Jure Canon. receptum per text. in cap. tum ex  
 literis. s. Ext de inint. restit. Elegant. post Speculat. in tir. de supplicat.  
 §. 1. & per tot. Rob. Marant. in specul. Aur. part. 6. Act. 2. tit. & quan-  
 dog. appellatur n. 12. & seq. Pet. Rebuff. in tract. de supplicat. in praefat.  
 n. 27. & seqq. Tom. 1. Capic. Decis. 28. n. fin. & Decis. 144. n. 3. Jason.  
 in d. authent. quae supplicatio sub n. 6. C. de precib. Imperat. offer. Afflict.  
 Decis. 341. n. 3. Decius conf. 533. n. 2. Natta. conf. 172. n. 12. lib. 1. Hippol.  
 Marsil. sing. 647. Scaccia. de appellat. Rem. 3. quaest. 19. n. 2. & per tot.  
 pulchre etiam Rol. à Valle conf. 94. n. 2. lib. 1. Ubi addit communiter  
 teneri, quod in remedio supplicationis, etiam liceat deducere,  
 non deducta, & probare non probata. Contard. in L. Un. quest.  
 8. n. 37. C. si de moment. possess. Pet. Benint. Decis. 78. Und solches in  
 den Rechten zugelassene vnd fundirte Supplications mittel / kan  
 vnd mag auch nach Verfließung zehen Tag / eingewendet / vnd  
 an Hand genommen werden. Bender. post. Bart. Paul. de Cast. Odofred.  
 & alios in tract. de Revis. conclus. 2. n. 5. facit. Text. in d. l. Un. C. d. sen-  
 tent. Praef. praet. Dd. in d. Authent. Quae supplicatio concordat. Jason.  
 conf. 16. n. 23. lib. 3. Wir wissen vns auch nicht zuberichten / daß  
 bey jetziger Verfassung des H. Reichs / in den Constitutionibus  
 Imperii oder sonst / dieses Mittel verworffen / oder für vnzuläs-  
 sig gehalten worden: vielmehr können wir vns erinnern / daß die  
 Letzt Regirenden Röm. Keyser / wie auch E. Keyf. Mayst. selbst  
 nicht allein dergleichen Supplicationes, sondern auch eingebrach-  
 te Implorationes pro restitutione in integrum, wider des hoch-  
 löblichen Reichs HoffRaths ergangene Urtheil zugelassen / an-  
 genommen / vnd denselbigen / auch wol bißweilen mit nuzlichem  
 Effect, allergnädigst Raum vnd Platz gegeben haben: Inson-  
 derheit aber wollen wir allerunterthänigster Hoffnung geleben /  
 daß der Statt Straßburg / als welche gleich andern Rebuspub.  
 vnd Gemeinden / in den Keyf. Rechten hochbegünstigt / nicht wer-  
 de mißdeuttet werden / daß bey E. Keyf. Mayst. sie ihr rechtliche  
 Noth

Nothdurfft vnd obligen ferners einbringe/ vnd zum theil das jenige/ so vorergangener vrtheil nicht eingeführt werden können; Sondern seithero allererst sich ereuget: theils auch das jenige/ so einer ferneren erleutterung bedarff/ allergehorsambist berichtet. *Rempublicam enim extra ordinem iuari moris est, inquit Imperat. Antonin in l. 3. C. de Jur. Reip.* vnd bedarff diß ortß keiner weitläufftigen auffführung/ das nach außwenß Keyß. Reichsten/ dergleichen Stätt vñnd Uaiuersiteten, gar den pupillen, Minderjährigen vñnd Bogibaren Personen/ verglichen werden/ vñnd aller der jenigen/ gut: vñnd wolthaten/ so denselbigen zum besten zu recht verordnet/ sich zuerfreuen haben sollen/ dieweil solches für sich selbst genugsamb bekandt/ vñnd in andern sachen mehrfältig angezogen/ vñnd ex jure bekräftiget worden. Darbey wir aber vns zum zierlichsten bezeugen/ daß durch dieses fernere allergehorsambiste Supplicieren vñnd anbringen/ *E. Keyß. Mayst. allerhöchstes Richterliche Ampt; Keyß. præminenz vñnd hochheit/ oder auch dero hochlob. Reichshoffrahts autoritet vñnd ansehen/ vñnd dessen ertheilte vrtheil/ wir keines wegs vnghimpfflich angegriffen/ perstringiert, oder sonst in vñnöthigen zweiffel gezogen haben wollen: Sondern sehen wir einig vñnd allein dahien/ daß in dieser wichtigen/ vñnd dieser ganzen Statt/ hochs angelegenen/ auch der sequel halben/ einmal sehr schwären vñnd weitreichenden sachen/ *E. Keyß. Mayst. noch vmb et was mehrers Allerunderthänigst supplicando informirt, vñnd was für neue Emergentia vñnd erheblichkeiten/ sent vnserer letsteingesbrachten handlung/ ja auch theils nach ergangener vrtheil/ entstanden vñnd vorkommen/ dero selben Allergehorsambist bengebracht vñnd vorgetragen werde: Allerunderthänigsten fleißes bittende/ *E. Keyß. Mayst. geruhen solches in Keyß. huld vñnd zuvermercken/ vñnd sich Allergnädigst auß den Rechten zuerinnern/ Quod Majestas Imperialis in eo quoque consistat, uti supplicibus, aures benignissimas præbeat, neq; eos à Justitia sua throno depellat & abigat, Dei benignitatem secuta. Text. elegans***

in Novell. 2. cap. 11. & Novell. 22. in princ. vers. Non enim. Cothman. Conf. 4. num. 100. vol. 4. Abb. Panorm. in quest. 1. nu. 23.

Vnd wollen wir aber hauptsächlich nicht widerholen/was in beyden vnsern hiebevorn vbergebenen schrifftten/von der langwü-  
rigen vnunderbrochenen possession vnd besitzlichem Innhaben/  
bemeldter dreyer Kirchen/ vnd dahero rührender praescription,  
vnd rechtmässiger erfessener gerechtfambe / mit mehrern aufgez-  
führt; Item das auch eben in diesen Kirchen sechs vnd zwanzig  
Jahr vor dem Religionsfriden/vnd also nunmehr vor 100 Jah-  
ren/die Religion bereits geändert/vnd die Lehr Augspurgischer  
Confession, wie sie hernacher genandt/ darinnen öffentlich/rüh-  
wig/vnd ohne Mäniglichs hinderung geführt vnd getriben wor-  
den/ Item das obgleich in Anno 1550. das Exeritium der Inte-  
rimis Religion/mit gewissem beding/ daselbsten widerumb etliche  
Jahr lang geduldet / dasselbige doch in dem zehenden Jahr her-  
nacher wider erloschen / vnnnd solche Kirchen/ ohne einiges des  
Khats zu Strassburg/ gewaltsambes verursachen/ ledig vnd lähr  
gelassen/vnd in der Obriqkeit handen wider komen: Desgleichen  
das auch von solcher zeit an / bis auff diesen gegenwertigen streit  
der Stifft Strassburg/ kein einige offenbare/wissentliche vnd  
in recht beständige Contradiation eingewendet / oder auch son-  
stendie restitution vnd wider abtretung / außdrucklichen ge-  
sucht: viel weniger aber durch ordenlichen weg Rechtens/ vnd  
formbliche actiones oder Gerichtliche anspräch in figura Judicij  
etwas moviert, erregt/ vñ eins oder andern orts gebührlichen ge-  
klagt: Sondern vielmehr bey allen/zwischen Stifft vnd Statt/  
solche ganze zeit vber vorgeloffenen tractaten, gätlichen hand-  
lungen/ Commissionen, vnd anderen verabschiedungen/solches  
alles stillschweigend gut geheissen / vnd genehmig gehalten; Ja  
auch gar durch die leisterer Vertragshandlungen/dieser Statt als  
le vnd jedes ihre habende Gerechtigkeiten/vnd besitzliches herbrin-  
gen/nichts außgenommen/auch wol auff die weis/ wie es zu Bis-  
choff Johannis zeitten gewesen/ mit klaren Worten bekräftigt/  
vnd

vnd dieselbige rüwrig/vnd ohne eintrag/darben verbleiben zulassen/versprochen vnd zugesagt: Alldieweil dise vnd noch viel andere fundamenta vnd rechtliche bedencen bey E. Keyf. Mayst. hiebevör mit nothwendigen vmbständen eingebracht vñ vorgeschüßet worden.

Dieses haben wir aber seßmahlen loco gravaminis, zu vörderst in vnderhänigkeit andeuten sollen / daß nun ein gute zeit hero/ in dieser ganzen Gegne/ vñnd Lands revier / beydes von Geyst. vnd Weltlichen Personen/ ein allgemeine durchgehende sag vnd geschrey erschollen/was gestalten Ein hoch: vnd Ehrwürdig Thumb Capitul/ ein sehr weitleufftige Replicschrieff/ von vielen Bögen/ auff vnser hiebevör / bey E. Keyf. Mayst. vberreichte Exceptiones, zu Papier bringen lassen; welche sich auff etlich vnd zwanzig beyligende Documenta bezogen; Inmassen auch solche Schrieffe von den jenigen/ so diser sachen zweyfels ohne andern theils wol affectioniert, so hoch gepriesen worden/daß auch gleichsamb vnmöglich seye / auff der Statt seitten mit bestande etwas dargegen auffzubringen. Das nun diese Schrieffliche handlung nicht nur ein privatconcept, vnd dahin allein angesehen gewesen/ zu hoher Stuffs Nachrichtung die für sich militierende gränd vnd momenta heysamen zuhaben; oder auch mit nothwendiger ablehnung vnserer Exceptionen vnd einredē sich gefaßt zuhalten. Das will daher fast onzweiffenlich sein/ dieweil die gemeine red auch dieses mit sich bringet/daß beydes der Eingang vnd Schluß/ solcher Schrieffe/ wie auch durch vñ durch/ der ganze stylus, in formb vnd gestalt eines Gerichtlichen products abgefasset/ auch an E. Keyf. Mayst. dirigiert; wie nit weniger auff gewisse vnd schließliche petita vnd begehren/ gestellt seye/ welches alles vnnötig gewesen wähere/ da solches scriptum als ein lediger privatdiscurs, an seinem orth verbleiben sollen / vnd nit auch zugleich Gerichtlich wähere produciert, vnd ohne dem Keyf. Hofe/ vbergeben worden. In welcher vnserer meinung dann wir vmb so viel destomehr bestärckt worden/ daß die von E. Keyf. Mayst.

Dd 2

Mayst.

Mayst. ertheilte vrtheil formaliter dahin gehet: daß auff alle der  
 Partheven vorgebrachte Acta. solcher beschendt vnd Erkandt-  
 nuß gefaßt worden; daher dann zuvermuthen / das nicht nur wir  
 vnser theils; Sondern auch die Herren Gegentheil/ ihre noth-  
 wendige handlungen vor vnd eingebracht haben. Ferner mel-  
 den E. Keyß. Mayst. in dero an vns abgangerem allergnädigstem  
 Schreiben/ vom 2. Novemb. abgeruckten Jahrs/ daß Sie nach  
 reiffer der sachen vnd beyder theile eingebrachter schrifften/  
 ersch. vnd berhatschlagung solchen beschend ergehen vnd außfer-  
 tigen lassen. Da nun die Sach also beschaffen / wie auß ange-  
 zogenen erheblichen bedencken/ fast in keinen zweiffel zuziehen/  
 das nemlichen bey E. Keyß. Mayst. vnd dero löblichem Reichs-  
 hoffrath die Herren Eläger / solche weitleufftuge handlung wi-  
 der vns eingebracht; zugleich auch etlich vnd zwanzig Beylagen  
 vnd Schriftliche vrfunden/ zu beschrein: vnd behauptung ihres  
 vorgebens producirt vnd vbergeben: So haben E. Keyß. May-  
 bey sich selbstn Allergnädigst zuermessen/ wie hoch vnd viel vns  
 daran gelegen / daß wir deroselbigen auch theilhaftig werden/  
 darvon Copias rlangen/ vns darinn gebührlich erschen / solche  
 mit fleiß erwegen / vnd vnser gegennotturfft darwider einwen-  
 den mögen. Dann so viel die jetztbemeldte widerige hauptschriffte  
 an sich selbstn belangt: So ist auß den Rechten bekandt/ das alle  
 die Schrifften vnd Acta, so bey Gericht vor: vnd einkommen/  
 dem andern theil zu seinem gegenbericht communiciert; dersel-  
 selbige auch darüber vernommen; vnd ehe solches geschicht/ die-  
 selbigen zu der Rechtsachen nicht gehörig sein / oder in begreif-  
 fung der vrtheil in acht genommen werden sollen. *Judicialia  
 enim producta omnia parti ad versæ communicanda, & termi-  
 nus ei ad dicendum contra, præfigendus, ita docet. Bart. in Ex-  
 travag. ad Reprimendū in Verb. de plano, ubi inquit, quod tunc ea,  
 quæ in iudicio producuntur, in actis esse intelliguntur, quando  
 ad dicendum contra, adversarius citatus fuit, & sequitur, Ro-  
 man. Conf. 519. Et hæc opinio etiam in Curiâ Romanâ Exactè  
 servatur.*

servatur. *Gometz. in reg. de annal. possess. quest. 4. vers. quin imd.*  
*Aegid. Bellamer. Decis. 29 Rota. Decis. 20. & 93 in No. latè Felinus.*  
*in cap. in nomine nu. 31. de Testib.* Was dann die Beylagen vnd  
 schriftliche Documenta, welche dem Richter vorgebracht wer-  
 den/ betrifft: da ist abermahlen claren Rechts/ das dieselbigen  
 allerdings für vnkräftig vnd keine beweisung zu achten/wann sie  
 nicht ebenmächtig/auff ertheilten genugsamen Termin/ dem ge-  
 gentheil zurecognoscieren, oder sonsten sich darauff zu erklären/  
 mitgetheilt/ vnd Er darüber der nothdurfft nach gehört worden/  
*Gail. 1. obs. 107. nu. 14. Prucm Conf. 45. n. 19 lib. 1. Hipol. in Sing. 81. Nat.*  
*in Clem. sape §. non sic tam. nu. 24.* Et sententia quæ fundatur  
 super instrumentis siue documētis, judicialiter non productis,  
 & parti adversæ communicatis, est nulla *Nevizan. conf. 37. n. 26.*  
*27. Barthol. Socin. conf. 266. n. 3. in fin. lib. 2. ubi dicit, quod tunc de-*  
*munum probat scriptura si fuit ritè producta, & super ea discul-*  
*sum.* Diemeil dann ohnschwär zuermessen/ das in solcher der  
 Herrn Clägere Gegenschrifft/ viel angezogen/ so in facto beste-  
 het/ vnd so wol in der substanz als den Umstünden auff dieser  
 seitten vielleicht hette widersprochen/ oder doch anderer berichte  
 darüber ertheilt; desgleichen die mitproducierte Beylagen/  
 ebener massen/ entweder difficiert oder durch andere vrkunden  
 vnd sonsten hinderriben werden können: So seind wir verhoff-  
 fentlich desto weniger zuverdencken/das wir auch nach eröffneter  
 vrtheil solche beschwärde andeuten/vnd E. Keys. Mayst. Allers-  
 vnderthänigst bitten/ die allergnädigst verordnung zuthun/ das  
 alles dasjenige/ so vonden Herren Gegentheilen/ zu ihrem ver-  
 meinden vorstandt/ entweder judicialiter vnd schriftlich vber-  
 reycht/ oder sonsten pro informatione, eins vnd andern orths  
 eingewendet worden/ vns nachmahlen copyplich zugestellt/ vnd  
 vnser rechtliche gegennothdurfft darwider Allergnädigst ver-  
 nommen/ vnd in fernere betrachtung gezogen werde: Bevorab/  
 vnd in sonderbahrer Rechtlichen erwegung/ das gleich wie die pu-  
 pillen, vñ Minderjährigen Personen/ auß der einigen vrsachen/

auch gar wider ergangene vrrtheil/ in integrum restituirt, vnd in vorigen standt eingesezt werden/ das ihre nothdurfft pro & contra im Rechten nit genugsamb allegiert, ventilert oder aufgeföhrt worden. *per l. Minor. 36. ubi plene DD. ff. de Minorib.* Als auch die Communen, Stätt/ vnd ganze G. meinden/ ebenmässig auß solchen bedencen/ vnd das im Rechtsstand ihre Jura nicht genugsamb besteyfft vnd was demselbigen zuwider / nicht vollkommentlich abgelehnt vnd widerlegt worden/ mit gedentlicher Rechtshilff versehen/ auch nach eröffneter vrrthel ihnen die hand gebotten werden solle. *l. Respub. & ibi DD. C. ex quib. Caus. Major. Odd. de rest. in integ. p. 1. quest. 3. art. 9. n. 61. Decian. conf. 18. n. 245. vol. 1. Rol. à Vall. conf. 66. nu. 22 vol. 3.* Et in genere quandocunq; causa nova emergit, super qua antea in judicio disceptatum non est, tunc etiam adversus rem judicatam, res in pristinum statum reducenda venit. *Bellam. Decis. 409. Decius. conf. 156. num. 4. Rot. de rest. in integ. Decis. 1. in Novis. Contard. de Moment. post. Limit. 8. nu. 57. Odd. de restit. in integ. p. 1. quest. 16. art. 6. nu. 29.* vnd darmit E. Keyserl. Kayst. nur vmb etwas / vnd auß einem einigen Exempel / so sich bey dieser sachen selbstn entdeckt / nachrichtung haben möge/ wie hoch präjudicierlich vnd nachtheilig einer Partheyen seye/ wañ ein oder das andere Fundament / wider Sie entweder gar vnwissendt/ oder auffer dero nothdürfftigen gegensbericht/ im Rechten angezogen würdt. So hat ein Hoch: vnd Ehrwürdig Thumb Capitul der Stiffte Straßburg/ durch deselben abgeordnete Herren Mit Capitularen vnd Deputierte, in obangeregtem Mündlichen vortrag / bey vns vnder anderem lassen vermelden vnd andeuten: Als in Anno 1559. vnd 1560. vnser Vorfahren/ diese streittige Kirchen widerumb bestelt/ vnd zu Geistlichem gebrauch gezogen; das alsdann Weyland, Keyser Ferdinandus primus, Aller Christmiltister recordation, gleich damahlen die Keyf. verordnung gethan/ das so wol Schrift: als Mündlich durch ein ansehnliche Gesandtschafft/ diese Kirchen abzutretten / vnd Sie ihren vorigen Inhabern wider einzuräumen

men / dieser Statt zu erwiderten mahlen alles ernsts befohlen worden / darauß dann noch ferner geschlossen werden will / daß E. Keyß. Mayst. nachmahlen ursach gehabt hetten / solchen besfelchen lediglichen zu inhazieren / vnd seye gleichsamb ein lauterer vberfluß gewesen / de novo, Ein Mandat in dieser sachen zu erkennen ic. Dieses vorgeben nun / ist / wie fast vnfehlbarlich zuvermuthen / an andern orten auch gebraucht / vnd zweiffels ohne gar in der Herren Begentheil Schrifft bey E. Keyß. Mayst. stark urgieret vnd getriben worden: da doch die sachen in facto & jure ein andere bewandtnuß / vñ da wir allein des wegen gebürlich gehört / ein anderer bericht erstattet werden köndte. Dann ohne ist zwar nicht / daß den 25. Martij Anno 1560. Als eben Sontags zuvor die änderung bey der Kirchen / zum Alten S. Peter vorgangen / vnd dieselbige von vnsern Vorfahren / mit dem Gottesdienst wider versorget worden / zwen Keyß. Gesandten bey der Statt erschinnen / welche aber nicht wegen wider abtretung solcher Kirchen (Sintemahl das Mänster vnd die Kirch zum Jungen St. Peter selbiger zeit noch deseriert, vñnd von der Statt darbey nichts vorgenommen gewesen;) Sondern wegen der Geysstlichen schus vnd schirmb / ihre obhabende Commission abgelegt / die auch nachgehends durch den Rhat dieser Statt / eben in solchem puncto, der gestalt beantwortet worden / daß es volgender zeit darbey allerdings verblieben; Inmassen man auch zuvor / bereits / wegen solchen schirmb der Clerisy mit einander verglichen gewesen. Das aber nach solcher zeit dergleichen Keyß. Mandata oder befehl / wider vnser vordern ergangen / vnd dar in denselbigen die restitutio vnd widerabretung dieser Kirchen in specie aufferlegt worden / des wegen finden wir bey vnsern Acten, alten Schrifften vnd Prothocollen ganz keine nachrichtung. Vesezt aber es wäre / vnbegebenen falls / etwas dergleichen vor 70 Jahren vorgeloffen: So ist doch mit gutem bestande zu inferieren vnd zuschliessen / daß vnser Antecessoren, der Keyß. Mayst. selbiger zeit / mit solchem grund vnder Augen gegangen sein

sein werden/ daß Sie solchen befehl widerumb gänzlich sincken/ vnd es bey der Statt verantwortung allerdings verbleiben lassen; gestalten auff der gegenseiten nicht würdt mögen beygebracht oder dargethan werden/ daß/ wie nächst gemeldt/ nunmehr jinnerhalb sibenzig Jahren/ einig dergleichen Reichliches gebott/ bescheynd oder vrtheil/ ja auch einige formliche Clag/ dieser Kirchen halben/ wider vns oder diese Statt ergangen vnd vorkommen; daherowir auch gar nicht befinden können/ auß was Fundament/ ein solche langwährige rechthängigkeit wolte erzwungen werden/ das E. Keyf. Mayst. solches vor 70 Jahren ergangenes/ aber durch die Statt allerdings elidirtes vnd gefallenes rescript oder Befehl / allein wider reassumieren, vnd ohne ferneren neuen Proceß/ in dieser sachen voreyend/ durchgegehen sollen. Dann ob man sich zwar zuerinnern/ das in gewissen Fällen/ solus libellus Principi summo oblatus, Litis Contestationem einführe/ vnd gewisse actiones perpetuire per l. 1. C. quando Libell &c. So ist doch Ex l. 2. C. d. t. klar vnd offenbahrt/ das solches einig vnd allein in actionibus Prætoriiis & annalibus, non autem Civilibus statt habe; *Modest. Pistor. quest. Illust. . 1+7. num. 12. part. 4. Schrader. de Feud. part. 8. c. 7. nu. 59. Rauchbar. quest. 28. nu. 45. part. 2.* vnd würdt sich auß den Rechten nimmermehr behaupten lassen/ das nach verstrichung 70 Jahr/ noch ein kräftige Litispension seye/ wann ein lediges Keyf. Rescript ergangen; Nachmahlen aber auff des Beklagten theils gegründeten Gegenbericht/ widerumb ersitzen bliben vnd erlöschet: Hingegen findet man dieses in den Rechten gegründet/ das ob gleich auff einer klagenden Partey anbringen/ der Beklagte gar Litem contestierte/ vnd aber hernacher die Sach fast ober Menschen gedentken ruhete/ oder gar eingestellt würde/ daß dieselbige gänzlich gefallen/ vnd der gestalt nicht resuscitirt werden möge. *Surd Conf. 500. nu. 2. lib. 4. Prucm. Conf. 24. nu. 188. 189. lib. 2. Molin. de iust. & jur. disp. 78. nu. 22. tract. 2. Schrader. Conf. 20. int. Conf. Borchold. vers. quarto respondeo. lib. 2.*

Auff

Auf welchem allem zuersehen / was es mit obgedachtem der  
 Herrn Kläg. re vorgeben (dergleichen ohne zweiffel noch viel in  
 angeregter Replie oder Gegenschriffte zubefinden) beydes in der  
 Geschicht vnd den Rechten / für eine Beschaffenheit habe; Es  
 Haben auch E. Keyf. Mayst. auß diesem einigen Pünctlin aller-  
 gnädigst zuvernemen / wie hoch vnd viel daran gelegen / daß  
 vber dergleichen merita vnd wichtige Anzüg / darauff offtermaln  
 der ganzen Sachen Aufschlag will bestehen / beyde Parten nach  
 Nothurfft gehört werden.

Wir können zwar nicht abredig seyn / haben auch E. Keyf.  
 Mayst. deswegen allerunterthänigsten hohen Danck zusagen / daß  
 wir vnfers theils bey dieser Sachen zu Ausführung vnserer be-  
 fugsambe / hievor nothwendig / vnd aller gebühr nach seynd ver-  
 nommen worden: Diweil aber zu erkundigung des eigentli-  
 chen Grundes / nit genugsamb / daß allein dasjenige vorgebrachte  
 vnd eingeführt werde / was zu lediger assertier. vnd Behauptung  
 der Warheit dienstlich / sondern zugleich auch erfordert wirdt /  
 daß die widerigen Einwürff / vnd was solcher Warheit entgegen/  
 eingestrewet werden mag / gründlich hindertreiben vnd abgelehne  
 werde; Quippe, spes vincendi. non in sola Confirmatione, sed  
 & Confutatione posita est. *Teste Cicer lib. 1. in Rhetor. ad Herenn.*  
*Et rectè Philosophus, Cognitionem veritatis esse solutionem*  
*dubiorum, docet. quem refert & seq. Virg. Pingizer quaest. jur.*  
*33. nu. 11. Nevizan. in Sylv. Nupt. lib. 1. in pr. num. 9. Simon de*  
*Prat. de interpret. Ult. Voluntat. lib. 2. interp. 1. dub. 1. fol. 4. nu. 117.*  
 So ist vns desto mehr angelegen / der Herren Kläger: Schriffte  
 vnd handlungen / darauff E. Keyf. Mayst. schreiben / vnd die er-  
 gangene vrtheil selbst den andeutung thut / auch theilhaftig zuwer-  
 den / vnd dagegen vnsern beständigen bericht vnd antwort aller-  
 nderthänigst einzubringen.

Das andere / das wir in diesem p<sup>o</sup>. Supplicationis, ohne  
 statt fernerer information, nach außweiss vnd verstattung ange-  
 zogener Recht; ubi dictum, quod ea, quae ante latam sententiam,

Et

non

non satis deducta sunt, etiam postea, in processu supplicatorio latius deduci possint, Allergehorsambist zuerinnen / vnd anzubringen / für nöthig angesehen: Veruhet nachmahlen auff dem das zur zeit des Passawischen Vertrags / vnd auffgerichteten Religionfridens / in den dreyen strittigen Kirchen / kein vollkommenes Catholisches Religions Exercitium sich befunden oder geübt worden: Sondern ein dritte vnd solche Lehr / welche weder von dem einen / noch dem andern theil approbiert, angenommen vnd für recht vnd heilsamb gehalten worden: gestalten dieselbige in dem Dillingischen Buch Compositio Pacis genannt / c. 4. quest. 20. nu. 11. fast für Kezerisch dargegeben würdt: das ist nun die Interims Religion; welche kurz zuvor / auß lauter lediger forcht / zu verhütung grössern vbel / auß vielfältigen / ernstlichen / strengen vnd beträwlichen befehl / der damahls Regierenden Keyf. Mayst. ist mit seiner gemessenen bescheidenheit / b. y dieser Statt / vnd in angeregten Kirchen / Ein: vnd auffgenommen worden: Was es nun mit diesem Interim für ein eigentliche beschaffenheit habe / vñ das dasselbige der Stände vorgegangenen reformation vnd Religionsänderungen / nicht präjudicieren können / das ist in vorigen vnsern / vnd sonderlich der letzteren handlung / zimlicher massen außgeführt: vber solches aber sollen E. Keyf. Mayst. billich noch ferner Allerunders thänigst berichtet werden: das / wie wir seithero allererst / verständig worden / Catholischen theils selbst den darfür gehalten werden will das solcher zweiffelhafftige Pakt / ob nemblichen an denen orten / da zu zeit des Religionfridens solch Interim gewesen / darfür zuachten / das die Catholische oder Evangelische Religion sich befunden habe / in dem Religionfriden nicht lauter decidiert, vnd erörtert. Darauf dann erfolgt das; E. Keyf. Mayst. Herrn Commissarii, so zu vortsetzung des Keyf. Edicts / in den Fränckischen Creys verordnet worden; In einem Schreiben vnd bedencken / so Sie zugleich vmb E. Keyf. Mayst. Allergnädigstes gutachten / verschunenen Jahrs, lassen abgehen / eben dies

sen Puncten also beschaffen befunden / daß Sie allererst ein satte richtige Keyf. erklärung / wie es nemblichen / dieses Interims halben zuhalten / allervnderthänigst begehren: In gleichem gestehen die Catholischen Herren Churfürsten / für sich vnd in Nahmen ihrer Mitestände / in ihrer ohnlängsten zu Regenspurg von sich gegebenen erklärung / auff etliche puncten / so den Religionsfriden vñ dessen erleutterung betreffen / welche zwar anfangs allein privato nomine cōmunicirt worden: Nachgehends aber die Ständ selbst / sich darzu bekandt / bey dem dritten Puncten / daß weder in dem Passawischen Vertrag / noch auch dem Religionsfriden / deß Interims einige meldung beschehe / darauf dann ohnfehlbarlich zuschließen / das dieses ein casus indecisius, der auff ferre rer allgemeiner erledigung bestehet: gestalten eben solcher Punct deß Interims, in angeregten Regenspurgischen / gegen einander gewechselten Schrifften / für ein solche Materi beyderseits angesehen worden / darvon man künfftiger zeit / bey verhofferter gütlichen haupttractation, zwischen beyderley Ständen deß Reichs / neben andern auch insonderheit werde zuhandlen / vnd eines gewissen sich zuvergleichen haben. Vnd eben dieses ist zweiffels frey auch die vornembste vrsach / daß E. Keyf. May. solchen Paf / als der sehr vnlautter / vnd im Religionfriden kein richtigen Fuß / in dero Keyf. Edict nicht decidieren oder erörtern wollen; gestalten Sie auch sich in dem selbigen selbstn dahin allergnädigst vernemmen lassen / daß Sie allein diejenige Puncten zuerledigen gemeindt / welche in dem klaren Buchstaben deß Religionfridens bestehen / dardurch dann E. Keyf. Mayst. zuversichtlich so viel Allergnädigst zuerkennen geben wollen / daß Sie in zweiffelhafftigen vnd solchen fällen / so in dem Context deß Religionfridens / nit klärlichen versehen / es seye gleich / durch allgemeine Sanction, oder sonderbahre Richterliche Aussprüche ( quæ duo tamen in Decisionibus Imperialibus coincidunt. per. l. fin. C. de LL. ) für sich selbstn ein Keyserl. Aussprüch zuertheilen / nicht gemeindt seyen: Inmassen auch in dem Religionfride selbstn S. Solches

vnd jedes II. dergleichen verordnung zubestuden.

Diemeil dann der Status controversia in gegenwärtiger sachen/darauff vornemblich will hafften/ob vnser vorfahr richtig vnd vnzweiffentlich wider den Religionfriden/in deme gehandelt daß Sie die/nach vorhergangener Religionsänderung mit sonderbahren bedingungen/ingenommene Laterims Religion/nach solchem aufgerichteten Religionfriden/widerumb in abgang kommen lassen/vnd dieser Kirchen halben (welche selbiger zeit ohne das derelinquiert vnd lähr gewesen) die sachen in vorigen standt gebracht. Solche frag aber (wie man beyderseits bekländlich sein muß) in dem Keyf. Edict/wie auch zuvorderst mehr gemeldtem Religionfriden selbstem/nicht begriffen/oder erörtert; in betrachtung der Buchstaben desselbigen in §. Dargegen II. vnd §. Nach dem aber II. wie auch sonst durch vnd durch præcisè, auff die beyden Religionen allein/nemblichen die Alte/oder die Augspurgische Confession,vnd kein dritte dirigiert vnd angesehen: So ist verhoffentlich diese einzige Consideration vnd bedenden/ einer solchen erheblichkeit/ daß die fernere vollziehung/ der ergangenen vrtheil/ als welche ein immerwehrendes præjudiciū,vnd endt:vnd gänzlichẽ aufschlag diser zweiffelhafftigen Frag/nach sich ziehen würde/nicht præcipitiert; Sondern viel mehr eingestelt/vnd entweder auff andere weg gerichtet/oder doch zu künfftiger Gesampften vergleich:vnd erledigung der Stände des Reichs/remittiert, gewissen/vnd verschoben werde. Welcher modus vnd weg dann/ im Reich nicht vngewohnt/gehalten vnder verschiedene præjudicia anzuziehen/ da dergleichen strittigkeiten der Parten/ so in die Reichsfasungen vnd dero zweiffelhafftigen verstand eingeloffen/auch wol gar in p<sup>o</sup> Executionis,für die gesampfte Stände des Reichs gezogen worden/In make auch ein hochlob:Keyf. Cassergericht/in sehr viele dergleiche Religionsfällen/solche remissiones,für das sicherste vñ rathsambste mittel angesehen/auch seine conclusa darauffgestellt hat. Ob nun zwar E. Keyf. Mayst.in dero höchstgeehrtem schreiben

ben/abermahlen Allergnädigste erwehnung thun/das auß vnser  
 rer selbstigen bekandnuß so viel offenbahr/das unsere Vor-  
 fahren Anno 1560. vnd 1561. vnd also allererst nach dem Pas-  
 sawischen Vertrag vnd Religionfriden/dise Kirchen eingenom-  
 men/ So ist es doch an deme/das wir hierben zuvorderst ein meh-  
 rers nicht gestanden/oder berichtet/als die öffentlichen Historien  
 vnd der kundliche verlauff der sachen selbstigen mit sich bringe/vnd  
 wir in erzehlung der geschicht/ billich nicht dissimulieren oder  
 stillschweigendtz vmbgehen sollen: Es werden aber E. Keyf. May-  
 stich auch allergnädigst erinnern / das solche unsere Confessio,  
 nicht pura, sondern qualificata gewesen / vnd darbey die klare  
 außführung beschehen / das zwar der zeit halben/ sich die sachen  
 angedenteter massen verhalten/ Es seyen aber benebens solche  
 vmbständ darbey vndergeloffen / die den ganzen zustand der  
 sachen alterieren, vnd dero selbstigen ein weit anderes ansehen ge-  
 ben: das nemlichen lang zuvor solche Kirchen bereits in der  
 Statt handen/vnd der Augspurgischen Confession zugethan ge-  
 wesen; das nachgehends/nicht die vollkommene Alte Religion/mit  
 allen ihren Dogmatibus; Sondern ein dritte Religion/das elb-  
 sten wider einkommen: das auch selbiger zeit / als sich unsere Vor-  
 fahren / solcher Kirchen wider angenommen / dieselbigen ohne  
 vorsehung/ oder Gottesdienst/ vnd also in die anderhalb Jahr als  
 lerdings verlassen gewesen. vnd was dergl. icken wichtiger Cir-  
 cumstantien mehr / seindt beygefügt worden: daher wir auch  
 nicht verhoffen wollen / das solche unsere qualificierte, vnd mit  
 gewisser maß gest. Bekandnuß/ vns einigen verfang/ præju-  
 dis/ odernachtheil gebahren solle. Cum Confessio qualificata  
 non sit propriè Confessio, sed potiùs in effectu negativa, nisi is,  
 qui fatetur, deficiat in probatione qualitatis: nec Confitentri  
 præiudicet. *Salicet. in l. nec Codicillos C. de Codicill. Roman. Conf.*  
*353. ubi Mandos. in verb. annexa. Jason in l. 51. cui §. fin. nu. 8. ff. de*  
*legat. 1. Gomez. ad §. item. nu. 17. j. de Act. Cæpoll. Cant. 86.*

Zu diesem allem kompt nun drittens / daß bey deren ohn-  
 längst zu Regenspurg gehaltenen Keyf. vnd Churf. zusammen-  
 kunfft/ die Catholischen Herren Churfürsten vnd Ständ/ zu ei-  
 nem gütlichen tractat, vnd vnderhandlung schwischen beiderseits  
 Ständen/ vber den zweiffelhafftigen / vnlauttern vnd freittigen  
 Puncten des Religionfridens / sich erklärt vnd erbotten; In-  
 massen zu dem ende bereits die zeit vnd Wahlstatt Eventualiter  
 bestimpt/ vnd die Deputierte Stände Namhafte gemacht wor-  
 den: Dieweil dann diese gegenwertige Mandat: vnd Rechts-  
 sach/wie hieoben mit mehrern beygebracht/ auch auff einem sol-  
 chen hauptpuncten beruhet; darüber noch zur zeit / kein satter  
 Reichschluß gefast/ vnd man beyderseits in vngleichen meinun-  
 gen begriffen; Ja der auch in specie vnder solchen Articül/ auß-  
 truckentlich zubefinden / welche in künfftige gütliche handlung  
 principaliter sollen gezogen werden: So wöllen wir destomehr  
 der beständigen aller vnderthänigsten zuversicht geleben/ E. Keyf.  
 Mayst. werden jhro nicht zuwider sein lassen / dieselbige zu ange-  
 regter bevorstehenden vnd verhofften gütlichen zusammenkunfft  
 vnd tractation, in Keyf. gnaden zuverweisen vnd außzustellen;  
 da dann verhoffentlich durch Gottes beständige vermittlung/ die-  
 sem vnd andern noch vnerledigten Religionspuncten / ein solche  
 außträgliche Maas würdt gegeben werden / daß alle vnnnd jede  
 Stände des Reichs/ in jhren vorgefallenen mishälligkeiten/ sich  
 eines gewissen bescheiden/ vnd ohne fernere weitläufftigkeit auß  
 solchen jrungen kommen mögen.

Schließlich ist auch E. Keyf. May. vnverborgen/ was gestal-  
 ten die vnlängst zu Regenspurg versamblete Catholische Herren  
 Churfürsten/ vnder dem Signato des 12. Novembris abgeloffe-  
 nen Jahrs/ in einer Schriffelichen resolution, so Sie der Stän-  
 de Augspurgischer Confession anwesenden Gesanden vnd Bots-  
 schafften zuzustellen lassen; Sich vnder anderem auch dahin gnä-  
 digst erklären / das Sie zubezeugung ihres fridliebenden ge-  
 müths/ nicht allein für sich erbiethig seyen/ sondern auch die vbrü-  
 gen

gen Catholischen Stände dahin zu disponieren verhoffen/ dar  
 mit auff ein gewisse zeit (welche zweiffels ohne auff die vollstrez  
 ckung angeregter gütlichen handlung zuverstehen vnd zu deter  
 minieren) bey E. Keyf. Mayst. vmb keine fernere Execuciones  
 in dergleichen sachen angehalten/ oder dieselbigen ins werck ge  
 richtet werden: Dieser fridfertigen erklärang vnd wolmeinens  
 den anerbiethens/ verhoffen wir nun auch vnser theils frucht  
 barlich zugenieffen/ vnd bey E. Keyf. Mayst. auffswenigst/ so viel  
 zuerhalten/ das die ferners befahrende Execution, in dieser sa  
 chen eingestellte / vnd mit deroselbigen vnser allergnädigst ver  
 schont werde; Bevorab; vnd in weiterer erwegung/ das wir zu  
 gleich auch die allergehorsambiste zuversicht tragen/ auß obanges  
 zogenen rechtmässigen vrsachen/ neben dem remedio Supplica  
 tionis, auch des beneficii restitutionis in integrum, siue con  
 junctim siue subordinatè, theilhaftig zuwerden/ vnd vns zuers  
 frewen; Inmassen solche beyde Rechtsmittel zugleich vnd neben  
 einander gar wol bestehen mögen. *per trad. à Castrens in l. si quis.*  
*5. nu. 2. in fin. C. de precib. Imperat. offerend.* La dann ohne das  
 bekandten Rechtens/ das post petitam restitutionem, alle Exe  
 cutionsmittel/ gänzlich sollen ruhen vnd zuruck bleiben. *per*  
*text. Clarum. in l. 1. C. in integ. rest. post. omnium latissimè & solidif*  
*simè. Ernest. Cothm. cons. 4. num. 84. 85. 86 & nu 134. 162. 163. vol.*  
*4 Saccia de Appellat. quest 19. rem. 2. num. 65. ubi statuit Quod*  
*etiam sola restitutionis petitio, Executionem impediatur.*

Wann dann Allergnädigster Keyser vnd Herz/ die bishero  
 angezogene Gravamina, vnd andere eingeführte Allerwonderthä  
 nigste erinnerungen also beschaffen/ dan Sie vnser tröstlichen  
 verhoffens/ nicht vnd higer/ widerrecht: oder vnerheblicher weis/  
 E. Keyf. Mayst. Allergehorsambist Supplicando vorgebracht  
 worden/ vnd insonderheit auch dahero noch auff diese zeit / desto  
 mehr zuattendieren vnd in acht zu nehmen / dieweil Sie guten  
 theils / nach vnserer letzt eingebrachten Additionsschrift; Ja  
 auch zum theil allererst bey Communication vnd einlufferung  
 der

der ergangenen vrtheil/ emergiert vnd sich entdeckt haben/ So gelangt an dieselbige vnser Alleruerdighnigste gehorsambste bit/ die geruhen / auß vorgebrachten wolgegründten bedencken vnd vrsachen/entweder dero ergangenen Keyserl. Bescheid vnd Ausspruch/wo nicht noch schärfffe der Recht; Jedoch auß Keyserl. Willigkeit/ so weit Allergnädigt zuändern/ darmit wir bey vnserem so viel Jährigen langwährigem Besiz/ der mehrbesagten dreyen Kirchen/ noch länger rühwig vnd fridlich verbleiben mögen: oder aber/da solches wider zuversicht/nicht statt finden sollte/ vns wider ermeldte ertheile vrtheil / in vortigen stand zusehen/ vnd insonderheit die sachen dahin zurichten/ daß alles dasjenige/ so von den Herren Clägern wider vns judicialiter oder sonst/ eingebracht/vns vollköffentlich communiciert, vnd zu vnserem nothwendigen gegenbericht/ gebührende vnd geraume zeit/ platz/ vnd gelegenheit verstatet werde: oder doch auff's allerwenigst/ diese wichtige Sach/die in dem heilsamben Religionsfriden / so richtig vnd klar nicht decidiert, Sondern der gesampnen Stände des Reichs/erleutterung höchlich erfordert / wo nicht zu einer allgemeinen Reichsversammlung; Jedoch zu bevorsichtigen/ composition: oder vergleichungs Convent zuremittieren vnd aufzusehen: In alle weg aber/ vnd auff alle fall/ die ferneren vnd schärfferen Executions Proceß/ so lang vnd viel in Keyserl. gnaden/ zu suspendieren vnd einzustellen/ biß diesem streit, durch obangeregte/oder andere crispriestliche weg abgeholfen werde.

An solchem allem / neben dem es den gemeinen Rechten/ vnd denen bißhero ergangenen Reichshandlungen/ wie auch der sachen zustandt an sich selbst/ nit vngemäß/ erzeigen E. Keyserl. Mayst. vns vnd gemeiner dieser Statt / sampt allen dero zugewandten/ ein solche Keyserl. gnad/ gut: vnd wolthat/ welche wir vnd Sie/ wie auch die liebe danckbare prosteritet, zu ewigen zeiten/ nimmermehr in keinen vergeß stellen/ Sondern vielmehr für E. Keyserl. Mayst. vnvergänglichliche Keyserl. wolthätigkeit den Allerhöchsten mit inniglichen seuffzen/ bitten/ sich auch ins gemein dahin

dahin bearbeiten werden/ darmit diese Statt in beständiger/vn-  
geschwächter Trew/ deuotion vnnnd Gehorsamb / gegen derosel-  
ben beharre/vñ hinwider mit ihren allerunterthänigsten/willigst-  
gestiftnen vnd bereitschuldigsten Diensten/eusserster vngepahr-  
ter Mäßigkeit/solche Keyf. Huld/benignitet vnd allergnädigste  
Willfahr/widerumb verdienen vnd beschulden möge.

Vber solchem allerunterthänigstem suchen vnd begehren/  
E. Keyf. Mayst. allerhöchst Adeliiches Keyf. Ampt/vmb Erheiz-  
lung alles desjenigen so nach gestaltsambe dieser Sachen / zum  
vortrüglichsten petiert vnd gebetten / oder auch erkandt werden  
mag/ allerunterthänigsten besten Fleiffes anruffende.

Mit gewöhnlichem heil-  
samen reservat

E. Keyf. Mayst.

Allerunterthänigste/  
Gehorsambste.

Meyster vnd Raht des H. Reichs  
Statt Straßburg.

3f

Schreiben